

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EHEVERFAHREN IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE



Diözese
**ROSENBERG-
STU GART**

Herausgeber:
Bischöfliches Offizialat Rottenburg
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Inhaltsverzeichnis

I. Eheverfahren mit dem Ziel der Nichtigkeitserklärung	S. 5
A. Nichtigkeitserklärung auf dem Verwaltungsweg	S. 5
B. Nichtigkeitserklärung im Dokumentenverfahren	S. 5
C. Nichtigkeitserklärung im ordentlichen oder im kürzeren Verfahren	S. 6
D. Der Ablauf eines Ehenichtigkeitsverfahrens	S. 8
II. Eheverfahren mit dem Ziel der Eheauflösung	S. 11
A. Verfahren zur Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe	S. 11
B. Verfahren zur Auflösung einer Ehe aufgrund des Paulinischen Privilegs	S. 11
C. Verfahren zur Auflösung einer Ehe aufgrund des Glaubensprivilegs	S. 12
III. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe	S. 13
A. Das zuständige Officialat	S. 13
B. Der Inhalt des Antrags	S. 13
IV. Weiterführende Literatur	S. 15
Kontakt und Ansprechpartner	S. 15

Die römisch-katholische Kirche versteht die Ehe als einen Bund, durch den Mann und Frau eine Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, die von ihrer Natur her auf das Wohl der Gatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist. Wenn dieser Ehebund zwischen Getauften geschlossen wird, hat er die Würde eines Sakraments.

In ihrer Ehelehre hält die römisch-katholische Kirche an der Aussage Jesu über die Ehe fest: „Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10, 9; vgl. Mt 5, 32; Lk 16, 18; 1 Kor 7, 10-11). Das Zweite Vatikanische Konzil betont, dass der Ehebund „durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis“ gestiftet wird (Gaudium et Spes, 48). Deshalb ist eine gültige und vollzogene Ehe zwischen Getauften unauflöslich. Auch wenn eine solche Ehe zivilrechtlich geschieden wird, ist sie nach katholischem Verständnis weiterhin gültig. Sie steht deshalb einer erneuten kirchlichen Heirat im Wege, solange beide Partner leben.

Im Fall der zivilrechtlichen Scheidung begnügt sich das staatliche Gericht damit, festzustellen, dass die gesetzlich festgelegte Trennungszeit der Ehepartner eingehalten wurde; es regelt die finanziellen Folgen und das Sorge- und Umgangsrecht der Kinder.

Im Gegensatz dazu fragt das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren, ob eine Ehe gültig geschlossen wurde oder nicht. Das heißt, das kirchliche Gericht untersucht

nach den Regeln des Kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici (CIC), ob Gründe dafür vorliegen, dass eine Ehe nach der Maßgabe des Kirchenrechts nicht gültig zustande kam. Wird in einem Ehenichtigkeitsverfahren festgestellt, dass keine gültige Ehe zustande gekommen ist, so steht diese ungültige Ehe einer neuen kirchlichen Eheschließung nicht im Wege.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Kirche um die Auflösung der Ehe zu bitten, wenn es nach der Trauung zu keinem Geschlechtsverkehr gekommen ist oder wenn mindestens einer der Partner zum Zeitpunkt der Trauung nicht getauft war.

I. EHEVERFAHREN MIT DEM ZIEL DER NICHTIGKEITSERKLÄRUNG

Die Nichtigkeitserklärung ist nicht die Auflösung einer bestehenden Ehe, sondern die kirchenamtliche Feststellung, dass eine Ehe, rechtlich gesehen, nicht existiert hat. Mit ihr wird also klargestellt, dass eine Ehe, obschon dem Anschein nach gültig existierend, in Wahrheit bei ihrem Abschluss gar nicht gültig zustande gekommen ist und daher die Partner auch nicht rechtlich hindert, eine neue Ehe zu schließen.

Die Frage der Schuld am Scheitern der Ehe spielt eine untergeordnete Rolle in den Eheverfahren mit dem Ziel der Nichtigkeitserklärung. Denn diese Verfahren werden nicht gegen einen Ehepartner geführt, sondern gegen die Rechtsvermutung, die Ehe sei gültig. Folglich ist es möglich, dass der Antragsteller einen Nichtigkeitsgrund auf seiner Seite vorbringt.

Je nach Fall kann eine Ehe auf dem Verwaltungsweg, in einem abgekürzten Dokumentenverfahren, in einem ordentlichen Verfahren oder in einem kürzeren Verfahren vor dem Diözesanbischof für nichtig erklärt werden.

A. Nichtigkeitserklärung auf dem Verwaltungsweg

Dieses kürzeste Verfahren zur Feststellung einer Ehenichtigkeit wird angewendet bei Unterlassen der katholischen Trauung, d. h., wenn ein Katholik seine Ehe ohne Zustimmung des Bischofs nur standesamtlich oder in einer nichtkatholischen Trauung geschlossen hat. In der Regel ist es ausreichend, wenn entsprechende Dokumente vorgelegt werden (z. B. Taufschein). Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels wird meist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der neuen Ehe gestellt. Auch bei der Ehe eines orthodoxen Christen, die ohne priesterlichen Segen geschlossen wurde, ist in der Regel die Nichtigkeitserklärung im Verwaltungsweg möglich.

B. Nichtigkeitserklärung im Dokumentenverfahren

Dieses abgekürzte Verfahren wird nach Art. 295 der Instruktion „Dignitas connubii“ (DC) angewendet, wenn aufgrund von Urkunden mit Sicherheit das Vorliegen eines Eehindernisses (z. B. das Bestehen einer gültigen Vorehe) feststeht. Ferner wird es angewendet, wenn zwar eine katholische Trauung stattfand, dabei aber ein Formfehler unterlief, der zur Ungültigkeit der Eheschließung führte. Die in der Regel der antragstellenden Partei auferlegten Prozesskosten betragen 50 Euro.

C. Nichtigkeitserklärung im ordentlichen oder im kürzeren Verfahren

Das ordentliche oder das kürzere Ehenichtigkeitsverfahren wird angewendet, wenn bei Eheabschluss einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte vorlagen:

1. Totalsimulation (can. 1101 § 2 CIC)

Wenn bei Eheabschluss einem oder beiden Partnern der Wille zur Ehe selbst oder zur Ehebegründung fehlte, spricht man von Totalsimulation. Als Beweggründe können Heiratsschwindel, Vermögensinteressen, Wunsch nach einer Ausreise- bzw. Aufenthaltserlaubnis, Befreiung aus einer Notlage, Ablehnung der kirchlichen Trauung o. Ä. vorliegen.

2. Partialsimulation (can. 1101 § 2 CIC)

Wenn bei Eheabschluss auf Seiten eines oder beider Partner zwar ein „Ehe“-Wille existierte, dieser aber mit einem bewussten willentlichen Ausschluss eines Wesenselements oder einer Wesenseigenschaft der Ehe verbunden war, spricht man von Partialsimulation. Sie liegt vor bei:

- a) Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe (wenn jemand z. B. mit der Absicht heiratete, sich scheiden zu lassen, falls bestimmte Umstände oder Ereignisse eintreten)

- b) Ausschluss der ehelichen Nachkommenschaft (wenn jemand es bei der Heirat ablehnte, aus der Ehe Kinder hervorgehen zu lassen)
- c) Ausschluss der ehelichen Treuepflicht (wenn sich jemand das Recht vorbehielt, auch mit Dritten geschlechtlich zu verkehren)
- d) Ausschluss der Sakramentalität der Ehe
- e) Ausschluss des Rechtes auf die eheliche Lebensgemeinschaft

3. Erzwungene Eheschließung (can. 1103 CIC)

Ungültig ist die Ehe, welche aufgrund von physischer oder psychischer Gewalt (z. B. Bedrohung mit dem Tode) geschlossen wurde. Auch die unter dem Druck einer schweren, von außen eingeflößten Furcht geschlossene Ehe ist ungültig, wenn der Bedrohte ihr nur dadurch entgehen kann, dass er die Heirat wählt (z. B. Furcht infolge Selbstmorddrohung des Partners für den Fall der Nichtheirat).

Eine besondere Form der schweren Furcht ist der sogenannte Ehrfurchtszwang. Er liegt dann vor, wenn Zwang von Personen ausgeübt wird, denen man Ehrfurcht schuldet (z. B. wenn die Eltern ihren Sohn oder ihre Tochter durch ständiges Bitten, heftiges Drängen, lästiges Zureden oder auch

durch harte Worte so weit bringen, dass eine Ehe eingegangen wird).

4. Arglistige Täuschung (can. 1098 CIC)

Ungültig ist eine Ehe, wenn sie von einem Partner eingegangen wurde infolge einer zur Erlangung des ehelichen Jawortes angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach das eheliche Leben schwer stören kann. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer verschwiegenen Sterilität (can. 1084 § 3 CIC).

5. Bedingung (can. 1102 CIC)

Jeder Ehewille, der vom Eintritt eines zukünftigen Umstandes abhängig gemacht wurde, ist unzureichend und die so geschlossene Ehe ungültig. Worin dieser Umstand besteht, ist unwesentlich. Wurde der Ehewille von einem gegenwärtigen oder vergangenen Umstand abhängig gemacht, ist die Ehe nur dann ungültig, wenn dieser Umstand nicht erfüllt ist. Eine Bedingung, die sich auf die Gegenwart bezieht, wäre: „Mein Jawort soll nur gelten, wenn du noch Jungfrau bist“; auf die Vergangenheit: „Mein Jawort soll nur gelten, wenn ich der Vater des Kindes bin, das du erwartest.“

6. Irrtum (can. 1097 § 2 und can. 1099 CIC)

Die Ehe ist dann ungültig, wenn einer der Ehepartner den anderen vorrangig aufgrund einer angenommenen Eigenschaft wählt, die er in Wahrheit nicht besitzt. Dies kann der Fall sein, wenn eine Frau einen Mann als möglichen Vater künftiger Kinder heiratet, der sich dann als steril herausstellt, oder wenn sie die Absicht hat, nur einen Arzt zu heiraten, der aber keiner ist. Ein einfacher Irrtum über eine bestimmte Eigenschaft des Partners macht die Ehe hingegen nicht ungültig.

Wenn sich ein Ehepartner über die Einheit, die Unauflöslichkeit oder die Sakramentalität der Ehe irrt, ist die Ehe nur dann ungültig, wenn ein solcher Irrtum den Willen eines Ehepartners bestimmt (can. 1099 CIC).

7. Fehlen der geistigen und psychischen Voraussetzungen zur Ehe (can. 1095 CIC)

Eine Ehe ist ungültig, wenn bei der Eheschließung ein Ehepartner

- a) keinen hinreichenden Vernunftgebrauch hat,
- b) an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leidet hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind,

- c) aus Gründen der psychischen Beschaffenheit nicht imstande ist, wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen.

Dies kann beispielsweise der Fall sein bei schweren Psychosen oder Neurosen, gravierenden Persönlichkeitsanomalien, schwerer Hysterie, Psychopathien, Zwangsvorstellungen, überaus starker Bindung an einen Elternteil, tief greifendem Mangel an Selbstständigkeit, Drogenabhängigkeit, Alkoholabhängigkeit, Spielsucht, Homosexualität, Nymphomanie, Vaginismus, Unfähigkeit zur ehelichen Treue, Narzissmus, Sadismus, Masochismus, konstitutioneller Amoralität, Exhibitionismus.

Bloße Charakterschwächen machen die Ehe nicht ungültig.

8. Fehlen der körperlichen Voraussetzungen (can. 1084 CIC)

Beischlafsunfähigkeit (Impotenz) auf Seiten des Mannes oder der Frau, die beim Eheabschluss bestand und unheilbar ist, macht die Ehe ungültig. Die Beischlafsunfähigkeit kann absolut (gegenüber jedem Partner) oder relativ (gegenüber einem bestimmten Partner) sein. Unfruchtbarkeit macht die Ehe nicht ungültig.

D. Der Ablauf eines Ehenichtigkeitsverfahrens

In einem Ehenichtigkeitsverfahren wird die Frage geklärt, ob eine bestimmte Ehe gültig zustande gekommen ist oder nicht. Wer am Scheitern der Ehe Schuld hat, ist für diese Klärung unerheblich. Einer der beiden seitherigen Ehepartner oder beide gemeinsam stellen den Antrag (siehe unten) an das Bischöfliche Offizialat als kirchliches Ehegericht, die Nichtigkeit der Ehe festzustellen; der andere Ehepartner wird gegebenenfalls vom Bischöflichen Offizialat um eine Stellungnahme gebeten. Zeugenaussagen, Dokumente oder andere Beweise dienen dazu, den Sachverhalt richtig zu bewerten.

Von Amts wegen wirkt der Ehebandverteidiger mit. Seine Aufgabe besteht darin, für die Gültigkeit der Ehe zu plädieren, falls er hierfür vernünftige Gründe sieht. Wenn am Ende des nicht öffentlichen Verfahrens für die Richter mit moralischer Gewissheit feststeht, dass die Ehe von Anfang an ungültig war, dann steht diese Ehe nicht mehr als Hindernis im Wege, wenn einer der seitherigen Ehepartner wieder in der katholischen Kirche heiraten will.

Grundlagen für ein kirchliches Eheverfahren sind der CIC und die Instruktion „Dignitas connubii“ (DC). Sie sehen vor, dass die wichtigsten Aussagen schriftlich in den Akten festgehalten werden; was nicht in den Akten schriftlich fixiert ist, kann später zur Urteilsfindung nicht herangezogen werden. Dieses Prinzip der Schriftlichkeit hat zur Folge, dass die Prozessparteien – die seit-

herigen Ehepartner – und die Zeugen nacheinander und getrennt voneinander angehört werden; auf eine direkte Gegenüberstellung wird zumeist verzichtet. Parteien und Zeugen, denen es nicht zugemutet werden kann, an das Bischöfliche Offizialat zu kommen, können auch in der Nähe ihres Wohnsitzes befragt werden. Da sich alle wesentlichen Aussagen in den Akten befinden, fällen die Richter ihr Urteil auf dieser Grundlage. Falls ein Sachverständiger herangezogen wird, kommt auch dieser in der Regel auf der Grundlage der Akten zu seiner Stellungnahme.

Bei einem kirchlichen Eheverfahren besteht kein Anwaltszwang. Wenn ein Anwalt hinzugezogen wird, muss dieser die Bedingungen erfüllen, die dafür vorgeschrieben sind.

Das kirchliche Gericht ist um der Wahrheitsfindung willen verpflichtet, beide seitherigen Ehepartner anzuhören. Unter bestimmten Umständen können die Aussagen der Parteien vollen Beweis erbringen. In der Regel ist es aber für die Beweisführung notwendig, Zeugen zu hören bzw. Dokumente einzusehen; es ist Aufgabe der Parteien, Zeugen zu benennen bzw. Dokumente vorzulegen. Lehnt die Partei, die nicht den Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt hat, eine Beteiligung am Verfahren ab, so kann das Verfahren auch ohne ihre Mitwirkung durchgeführt werden.

Wenn nach Ansicht des Gerichts genügend Material zusammengekommen ist, um das Urteil zu fällen, haben nur die beiden Parteien und gegebenenfalls deren Anwälte

die Möglichkeit, die Akten einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso steht es den Parteien frei, auf die Bemerkungen des Ehebandverteidigers zu antworten.

Bei der Urteilsitzung sind nur die drei für das Verfahren bestellten Richter anwesend. Bei besonders eindeutigen Fällen (nämlich dann, wenn der Antrag von beiden seitherigen Ehepartnern oder von nur einem mit Zustimmung des anderen vorgelegt wird und wo Umstände vorliegen, die eine genauere Untersuchung nicht erforderlich, sondern die Nichtigkeit offenkundig machen) ist es der Diözesanbischof selbst, der in einem kürzeren Verfahren über die Nichtigkeit der Ehe urteilt. Die Parteien erhalten das Urteil schriftlich.

Wenn eine Ehe durch ein Urteil für ungültig erklärt wurde, ist eine neue Eheschließung möglich, vorausgesetzt, dass keine Berufung eingelegt wurde und auch sonst kein Grund entgegensteht.

Berufungsgericht für das Rottenburger Diözesangericht ist das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg im Breisgau als zweite Instanz. Wenn sich jemand über ein erstinstanzliches Urteil beschweren möchte, kann er dort dagegen Berufung einlegen.

Die Prozesskosten werden in der Regel der antragstellenden Partei auferlegt. Sie betragen in der ersten Instanz 200 Euro, in der zweiten 100 Euro. Dazu können noch weitere Kosten kommen, beispielsweise für Übersetzungen, Gebühren für ausländische

Gerichte oder Gutachten. Letztere sind in der Regel höher. Unter Vorlage einer Bescheinigung über die finanzielle Situation können die Verfahrenskosten ermäßigt oder erlassen werden. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens muss jede Partei die Kosten des Anwalts, sofern sie einen bestellt hat, selbst tragen.

II. EHEVERFAHREN MIT DEM ZIEL DER EHEAUFLÖSUNG

Absolut unauflöslich ist nach can. 1141 CIC nur die unter Getauften gültig geschlossene und vollzogene Ehe; trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, kann die Ehe eventuell aufgelöst werden.

A. Verfahren zur Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe

(can. 1142 in Verbindung mit cann. 1697–1706 CIC)

Dieses sogenannte „Inkonsumationsverfahren“ beginnt mit einem Untersuchungsverfahren, das im Auftrag des Bischofs vom Bischöflichen Offizialat durchgeführt wird. Ziel der Untersuchung ist, zu klären, ob es nach der Hochzeit zu einem Geschlechtsverkehr zwischen den Ehepartnern kam und ob ein triftiger Grund für die Auflösung der Ehe vorliegt. Die dabei entstandenen Akten werden an das zuständige Büro beim päpstlichen Gericht der Römischen Rota gesandt, welche prüft, ob die Voraussetzungen für die Eheauflösung nach dem in der Diözese durchgeführten Verfahren vorliegen. Bei begründetem Antrag legt sie das Gesuch dem Papst vor, der die Ehe durch Entscheidung auflösen kann. Für Inkonsumationsverfahren werden nur die Gebühren für die päpstlichen Entscheide erhoben.

B. Verfahren zur Auflösung einer Ehe aufgrund des Paulinischen Privilegs (cann. 1143-1146 CIC)

Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Die Ehe wurde von zwei Ungetauften geschlossen.
- 2) Der Partner, der die Eheauflösung will, ist inzwischen getauft oder bereit, die Taufe zu empfangen.
- 3) Der ungetauft bleibende Partner verweigert die friedliche Fortsetzung der Ehe.

Im Auftrag des Bischofs klärt das Bischöfliche Offizialat das Vorliegen dieser drei Voraussetzungen. Wenn feststeht, dass diese vorliegen, lässt der Bischof eine neue Eheschließung zu. Die Verfahrenskosten betragen 50 Euro und sind von der antragstellenden Partei zu tragen.

C. Verfahren zur Auflösung einer Ehe aufgrund des Glaubensprivilegs

Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Beim Abschluss der aufzulösenden Ehe war wenigstens einer der Partner ungetauft. Falls inzwischen beide getauft sein sollten, dürfte die Ehe danach nicht mehr geschlechtlich vollzogen worden sein.
- 2) Der antragstellende Partner darf nicht ausschließlich oder überwiegend schuld am Scheitern des Ehelebens sein und der Partner, mit dem die neue Ehe geschlossen werden soll, darf die Trennung der Ehegatten nicht durch seine Schuld herbeigeführt haben.
- 3) Falls bei der neu abzuschließenden Ehe ein Partner nicht der katholischen Kirche angehören sollte, muss der katholische Partner schriftlich zusichern, alle Gefahren für den Glauben abzuwehren. Der nicht in der katholischen Kirche getaufte Partner muss schriftlich zusichern, dem katholischen Partner die Freiheit zu lassen, die eigene Religion zu bekennen sowie die eventuell aus ihrer Verbindung hervorgehenden Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen.

Eine Eheauflösung aufgrund des Glaubensprivilegs, d. h. zu Gunsten des Glaubens und zum Heil der Seelen, wird nicht gewährt, wenn die neue Ehe wiederum zwi-

schen einem Katholiken und einem Ungetauften geschlossen werden soll.

Die Vollmacht, eine Ehe aufgrund des Glaubensprivilegs aufzulösen, hat der Papst. Das Verfahren wird im Auftrag des zuständigen Bischofs vom Bischöflichen Offizialat durchgeführt. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, wird der Papst um die Auflösung der Ehe gebeten. Für Verfahren zur Auflösung einer Ehe aufgrund des Glaubensprivilegs werden nur die Gebühren für die päpstlichen Entscheide erhoben.

III. DER ANTRAG AUF NICHTIGKEITSERKLÄRUNG ODER AUFLÖSUNG DER EHE

Jeder der seitherigen Ehepartner oder beide gemeinsam haben das Recht, einen Antrag einzureichen. Sie können sich bei ihrem Pfarrer, bei einem anderen Seelsorger ihrer Wahl oder nach vorheriger Terminvereinbarung direkt beim Bischöflichen Offizialat beraten lassen.

A. Das zuständige Offizialat

1. Für ein Ehenichtigkeitsverfahren sind in der ersten Instanz zuständig das Gericht des Ortes, an dem
 - a) die Ehe geschlossen wurde,
 - b) einer der beiden seitherigen Ehepartner oder beide gemeinsam Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben,
 - c) die meisten Beweise tatsächlich zu sammeln sind.

Nach dieser Regel können für ein Verfahren auch mehrere Diözesengerichte zuständig sein. In einem solchen Fall kann die antragstellende Partei den Gerichtsort wählen. Soll die Ehe wegen Nichtvollzugs, aufgrund des Paulinischen Privilegs oder aufgrund des Glaubensprivilegs aufgelöst werden, ist der Bischof zur Entgegennahme des

Antrags zuständig, in dessen Diözese der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. Nebenwohnsitz hat.

2. In der zweiten Instanz eines Ehenichtigkeitsverfahrens ist für das Diözesengericht Rottenburg (nach Art. 25 n. 1 DC) das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg im Breisgau zuständig. Hat dieses selbst den Prozess in erster Instanz geführt, so geht er in zweiter Instanz an das Diözesengericht Rottenburg, das (nach Art. 25 n. 2 DC) für dauernd als Berufungsinstanz des Erzbischöflichen Offizialats Freiburg bestimmt wurde.
3. In der dritten Instanz ist (nach Art. 27 § 2 DC) das päpstliche Gericht der Römischen Rota zuständig. Bei entsprechender Begründung kann die Apostolische Signatur in Rom gebeten werden, ein deutsches Offizialat als dritte Instanz zu delegieren.

B. Der Inhalt des Antrags

Ein Antrag auf ein Eheverfahren kann frei formuliert werden. Neben dem Briefkopf mit dem Namen des Antragstellers sowie dem Ort und Datum der Abfassung sollte der Antrag folgende Punkte enthalten:

1. die Benennung des kirchlichen Ehegerichtes (Offizialats), bei dem das Eheverfahren durchgeführt werden soll (z. B. Bischöfliches Offizialat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar)

2. die Personalien des Antragstellers (Familiename, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Konfession, Taufdatum und -ort, evtl. Konfessionswechsel oder Kirchenaustritt, Beruf, genaue Anschrift, Telefon)
3. die Personalien des anderen seitherigen Ehepartners (siehe 2)
4. Ort und Datum der standesamtlichen Heirat
5. Ort, Datum und Form (katholisch, evangelisch o. a.) der kirchlichen Heirat
6. Kinder aus der Ehe mit dem jeweiligen Geburtsdatum
7. Ort und Datum der zivilrechtlichen Ehescheidung
8. eventuelle frühere Ehen
9. Ort und Datum einer eventuellen neuen standesamtlichen Heirat eines oder beider Partner mit dem Namen des neuen Zivilehepartners
10. Darlegung des Sachverhalts, auf den der Antrag gestützt wird. Daran muss der Nichtigkeits- oder Auflösungsgrund erkennbar sein.
11. Angabe von Beweisen. Es werden im Allgemeinen Zeugen benannt; als solche werden auch nahe Verwandte zugelassen. Schriftstücke (z. B. Urkunden, Verträge, Zeugnisse, ärztliche Atteste, Briefe, Tagebuchaufzeichnungen) können ebenfalls als Beweise vorgelegt werden.
12. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine standesamtliche (gegebenenfalls kirchliche) Heiratsurkunde,
 - b) eine Kopie des bürgerlichen Scheidungsurteils.

IV. WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Bischöfliches Offizialat Münster (Hrsg.), *Geschieden? Wiederverheiratet? Mit der Kirche? Eine Handreichung*, Freiburg im Breisgau, Herder, 2012, ISBN: 978-3-451-30709-6, 120 Seiten.

Nicht mehr im Handel, eventuell aber in Bibliotheken erhältlich: Wegan, Martha, *Ehescheidung möglich? Auswege mit der Kirche. Mit praktischen Hinweisen*, Graz / Wien / Köln, Styria, 1993, ISBN: 3-222-12198-2, 310 Seiten.

KONTAKT

Bischöfliches Offizialat
Offizial Domkapitular
Lic. iur. can. Thomas Weißhaar

Hausanschrift:
Marktplatz 11
72108 Rottenburg am Neckar

Postfachanschrift:
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 169-346
Telefax: 07472 169-604

E-Mail: offizialat@bo.drs.de
Internet: <http://recht.drs.de>

ANSPRECHPARTNER FÜR SIE SIND

- Diözesanrichter
Dr. iur. can. Engelbert Frank
Telefon: 07472 169-525

- Diözesanrichterin
Lic. iur. can. Ass. iur.
Melanie-Katharina Kraus
Telefon: 07472 169-354

- Diözesanrichter
Dr. iur. can. Norbert Reuhs
Telefon: 07472 169-349

